

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2019

Nr. 2019/1975

Eniwa Kraftwerk AG: Erstreckung der Fristen für Baubeginn und Bauabschluss

1. Ausgangslage

Im Kraftwerk Aarau der Eniwa Kraftwerk AG (vormals IBAarau Kraftwerk AG) wird die Wasserkraft der Aare auf der Gewässerstrecke Niedergösgen/Schönenwerd bis Aarau genutzt. Diese Nutzung stützt sich heute auf die der Betreiberin von den Kantonen Solothurn und Aargau am 10. Dezember 2016 neu erteilte gemeinsame Konzession, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Die genannte Konzession legt in Artikel 9 fest, dass die Konzessionärin die vorgesehenen Neuanlagen, Sanierungen und ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 vorzunehmen hat. In Artikel 10 Absatz 1 schreibt sie weiter vor, dass mit der Umsetzung der baulichen Massnahmen innert zweier Jahre ab ihrem Inkrafttreten - folglich noch im Jahr 2019 - zu beginnen ist und dass die Bauarbeiten innerhalb von weiteren fünf Jahren abzuschliessen sind.

Mit Eingabe vom 25. September 2019, gerichtet an das Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn wie auch an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau, ersucht die Eniwa Kraftwerk AG um Erstreckung beider genannter Fristen. Die Frist für den Baubeginn sei um drei Jahre zu verlängern, nämlich bis Ende des Jahres 2022. Für die einmal aufgenommenen Bauarbeiten sollen acht statt bloss fünf Jahre zur Verfügung stehen.

2. Erwägungen

Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Konzession bestimmt, dass die "... Fristen nach Absatz 1 ... von den Regierungsräten beider Kantone verlängert werden [können], wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen". Satz 2 präzisiert, dass wirtschaftliche Argumente keinen Anspruch auf Verlängerung begründen.

Hintergrund des Gesuches um Fristerstreckung bildet die von der Konzessionärin beabsichtigte Projektänderung, mit welcher - im Vergleich zum Projekt gemäss Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 - die Stromproduktion und der Hochwasserschutz, vor allem aber die Fischmigration nochmals optimiert werden sollen.

Nebst der Anpassung der rechtskräftigen Nutzungsplanung (Kanton Solothurn) respektive Baubewilligung (Kanton Aargau) erfordert diese Projektänderung auch eine Änderung der Konzession selbst; dies angesichts ihres erwähnten Artikels 9. Da die zuständigen Behörden beider Kantone der Projektänderung grundsätzlich positiv gegenüberstehen, sind Verhandlungen über die nötigen Änderungen der rechtsgültigen Konzession vom 10. Dezember 2016 denn auch bereits aufgenommen worden und zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Die öffentliche Auflage des angepassten Nutzungsplans respektive Baugesuches wiederum ist gemäss aktuellem Stand bereits im ersten Halbjahr 2020 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund würde die Aufnahme von sich noch auf das Konzessionsgesuch (Projekt) vom 9. September 2013 stützenden Bauarbeiten zur Zeit keinen Sinn machen. Gleichzeitig ist bereits die Projektänderung an sich, noch vermehrt aber ihr zeitliches Fortschreiten, mit dem Risiko langwieriger Einsprache- und Beschwerdeverfahren behaftet. Das Gesuch um Erstreckung der Frist für die Aufnahme der Bauarbeiten, nämlich um drei Jahre bis am 31. Dezember 2022, macht deshalb Sinn. Es ist ihm - vorbehältlich der Zustimmung auch des Regierungsrats des Kantons Aargau (vgl. Artikel 10 Absatz 2 der Konzession) - folglich zu entsprechen. Aktuell darf davon ausgegangen werden, dass bis Ende des Jahres 2022 Gewissheit darüber besteht, ob die Projektänderung zustande kommt. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, wäre zu gegebener Zeit eine neuerliche Fristverlängerung zu prüfen.

Anders verhält es sich mit dem darüber hinaus gestellten Gesuch um Erstreckung der Frist für die Ausführung der dereinst aufgenommenen Bauarbeiten (und die Inbetriebnahme der neuen respektive erneuerten Anlagenteile). Hierfür gibt es zur Zeit keinen plausiblen Anlass, und die Gesuchstellerin verzichtet diesbezüglich denn auch auf eine Begründung. Ferner steht es ihr ohne weiteres offen, ein solches Gesuch bei ausgewiesenem Bedarf künftig zu stellen. Eine Fristerstreckung quasi auf Vorrat ist damit nicht angezeigt.

3. Beschluss

- 3.1 Unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Aargau wird die zweijährige Frist für den Beginn der Umsetzung der baulichen Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 der Konzession vom 10. Dezember 2016 um drei Jahre erstreckt und endet neu am 31. Dezember 2022.
- 3.2 Das weiter gestellte Gesuch um Erstreckung der fünfjährigen Frist für die Ausführung der Bauarbeiten wird abgewiesen.
- 3.3 Gestützt auf § 102 Absatz 1 litera a Gebührentarif (BGS 615.11) hat die Gesuchstellerin für den vorliegenden Beschluss eine Gebühr von Fr. 800.00 zu leisten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Eniwa Kraftwerk AG, Industriestrasse 25, 5033 Buchs**Genehmigungsgebühr: Fr. 800.00 (1015000 / 007)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Umwelt, CD (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 80056)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (6)

Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach SO

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Gemeindepräsidium Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG

Eniwa Kraftwerk AG, Industriestrasse 25, 5033 Buchs AG, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-
sand durch Amt für Umwelt)